

14.11.84

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Entschlieung des Bundesrates ber Manahmen gegen Dioxine
und vergleichbare Stoffe

- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -

Punkt 9 der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der Bundesrat mge beschlieen:

Der Text der Entschlieung wird wie folgt gendert:

1. Zu Abschnitt II. Nr. 2.:

In Abschnitt II. Nr. 2. ist der Einleitungssatz wie folgt
zu fassen:

"berarbeiten der gesetzlichen Regelungen, die sich mit
dem Herstellen, Inverkehrbringen, Verwenden, Transport
und der Beseitigung dioxinhaltiger und anderer vergleich-
barer Stoffe befassen."

Begrndung:

Entsprechend der Empfehlung des Gesundheitsaus-
schusses in Ziffer 1 a) und b) der Drucksache 455/1/84
sollte zwar die Begriffsbildung des Chemikaliengesetzes
bernommen werden, nicht jedoch die Einschrnkung der
Dioxine und vergleichbaren Stoffe auf polychlorierte

Dioxine und Dibenzofurane. Entsprechend der Überschrift für die EntschlieBung sollten auch andere vergleichbare Stoffe mit erfaßt sein.

2. Zu Abschnitt III.:

Der Abschnitt III. ist wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung wird weiter gebeten, bei der EG auf den baldigen Erlaß einheitlicher Richtwerte für die Herstellung, den Import, das Inverkehrbringen, das Verwenden, den Transport und die Beseitigung dioxinhaltiger und vergleichbarer Stoffe hinzuwirken. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollten auch entsprechend den gesteigerten Anforderungen der Umfang der Herstellerangaben sowie die Prüfmethode und Prüfstandards möglichst EG-einheitlich festgelegt werden."

Begründung:

Der bisherige Satz 1 soll an die Empfehlung des Gesundheitsausschusses in Ziffer 1 a) der Drucksache 455/1/84 angepaßt werden. Satz 2 soll die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in Ziffer 5 der Drucksache 455/1/84 unter systemgerechter Zuordnung zu Abschnitt III. ersetzen. Für die Vereinheitlichung sollten nicht die derzeitigen, sondern die künftigen gesteigerten Anforderungen maßgebend sein.